

# TE OGH 2010/6/17 2Ob92/10h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2010

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny in der Rechtssache der klagenden Partei 1. Christian A\*\*\*\*\* und 2. Renate A\*\*\*\*\*, beide \*\*\*\*\* , vertreten durch Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH in Perg, gegen die beklagte Partei A\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\* , wegen 10.115,92 EUR über den Revisionsrekurs der Kläger gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien als Rekursgericht vom 19. März 2010, GZ 1 R 10/10g-5, womit der Beschluss des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 11. Dezember 2009, GZ 14 C 1738/09d-2, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Zu der im Rechtsmittel relevierten Frage, ob der als positiver Schaden geltend gemachte Zinsentgang bei der Berechnung des Streitwerts als eigene Hauptforderung oder als Nebenforderung gemäß § 54 Abs 2 JN anzusehen ist, sind bereits mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs ergangen (9 Ob 25/10g; 1 Ob 84/10z; 4 Ob 90/10d ua), sodass eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht mehr vorliegt.

Das Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

## Textnummer

E94402

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0020OB00092.10H.0617.000

## Im RIS seit

05.08.2010

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)